Stadt
Luzern
Kinder Jugend Familie

Wegleitung für Trägerschaften von Kindertagesstätten und privaten Horten

In Kraft per 01.01.2019
Version 3.0 – Januar 2020

Verfasst von
Aufsicht und Bewilligung
familienergänzende Kinderbetreuung
Stadt Luzern

Kontakt:

Stadt Luzern
Kinder Jugend Familie
Frühkindliche Bildung und Betreuung
Kasernenplatz 3, Postfach 7860
6000 Luzern 7
Telefon: 041 208 87 00
Fax: 041 208 73 32
E-Mail: kjf@stadtluzern.ch
www.kinderbetreuung.stadtluzern.ch

Editorial

Seit einigen Jahren gibt es ein flächendeckendes Angebot an vorschulischen familienergänzenden Betreuungseinrichtungen in der Stadt Luzern. Das ist erfreulich und verpflichtet. Es verpflichtet die Trägerschaften und die Mitarbeitenden, engagierte Frauen und Männer in verschiedenen Fachbereichen, die sehr gut qualifiziert sind und für einen qualitativ hochstehenden Betrieb sorgen. Es verpflichtet auch die öffentliche Hand, die Stadt, die für gute Rahmenbedingungen zuständig ist.

Mit einem ausgebauten Finanzierungssystem ist sie dafür besorgt, dass sich möglichst alle berufstätigen Eltern die Betreuung ihrer Kinder leisten können. Mit einem engmaschigen Beratungs- und Aufsichtssystem garantiert sie zudem, dass die Betreuungsqualität stimmt. Dazu tragen auch die neuen Qualitätsrichtlinien bei. Die Kitas sind zu einem wichtigen Bestandteil moderner Politik geworden. Es geht um Gleichstellung, um die Vereinbarkeit von Familie und Beruf, um frühkindliche Bildung und Betreuung, um Integration und um Wirtschaftsförderung.

Gelingen kann all dies nur im Verbund von privatem und städtischem Engagement. Deshalb möchte ich Ihnen als Verantwortlicher der familienergänzenden Kinderbetreuungseinrichtungen und Mitarbeitenden ganz herzlich für Ihr Engagement danken.

Martin Merki
Stadtrat/Sozial- und Sicherheitsdirektor

Editorial

Einleitung **1**

Ziel der Wegleitung 1
Aufbau und Verwendung der Wegleitung 1

Teil 1

1 Rechtliche Grundlagen **2**

2 Das Kindeswohl hat erste Priorität **2**

2.1 Aufgaben der Stadt Luzern 3
2.2 Aufgaben der Trägerschaft 3
2.2.1 Meldepflicht 3
2.2.2 Meldung von Änderungen und besonderen Vorkommnissen 4

3 Bewilligungs- und meldepflichtige Angebote **4**

3.1 Bewilligungspflichtige Betreuungsangebote 4
3.2 Angebote mit Meldepflicht 5

4 Bewilligungs- und Aufsichtsverfahren **5**

4.1 Bewilligung 5
4.2 Aufsicht 6
4.2.1 Angemeldete Aufsichtsbesuche 6
4.2.2 Prüfung Struktur- und Managementqualität 6
4.2.3 Prüfung Orientierungs- und Prozessqualität 6
4.2.4 Unangemeldete Aufsichtsbesuche 7
4.2.5 Auflagen 7
4.2.6 Entzug der Bewilligung 7
4.2.7 Beschwerden von Eltern und Drittpersonen 7

Teil 2

Qualitätsrichtlinien und ihre konkrete Umsetzung **8**

1 Management **9**

1.1 Trägerschaft 9
1.2 Leitung der Kindertagesstätte bzw. des privaten Horts 10
1.3 Betriebskonzept 12
1.4 Finanzierung 13

2 Pädagogisches Konzept **14**

3 Personal **15**
3.1 Betreuungsschlüssel 15
3.1.1 Anrechnung der Auszubildenden beim Betreuungsschlüssel 16
3.1.2 Gewichtung der Plätze (nur bei Kindertagesstätten) 17
3.2 Ausgebildete Betreuungspersonen 18
3.2.1 Weiterer Personalbedarf 19
3.2.2 Weiterbildung 20
3.3 Ausgebildete Betreuungspersonen mit ausländischem Diplom 20
3.4 Praktikantinnen und Praktikanten 21
3.5 Strafregisterauszüge 22

4 Räumlichkeiten **22**

4.1 Baubewilligung 22
4.2 Räume, Grösse und Ausstattung 23
4.3 Aussenräume 25

5 Hygiene und Sicherheit **25**

Abkürzungsverzeichnis **29**

Einleitung

Familienergänzende Kinderbetreuungseinrichtungen benötigen eine Bewilligung der Stadt Luzern. Der Stadtrat hat zum Wohl der betreuten Kinder neue Qualitätsrichtlinien für Kindertagesstätten (Kitas) und private Horte beschlossen. Dies, um den veränderten Bedürfnissen in der Kinderbetreuung Rechnung zu tragen. Die vergangenen Jahre haben gezeigt, dass es sich für Kitas und Horte lohnt, mehr in die Qualität zu investieren, damit die Bedürfnisse der Kinder, der Eltern und der Mitarbeitenden optimal erfüllt werden.

Die neuen Qualitätsrichtlinien traten am 1. Januar 2019 in Kraft. Sie legen fest, welche rechtlichen Anforderungen Trägerschaften zu erfüllen haben, damit die Stadt Luzern eine Bewilligung für den Betrieb einer Kindertagesstätte oder eines privaten Horts erteilen kann. Die Stadt Luzern überprüft regelmässig im Rahmen der Aufsicht, ob die Qualitätsrichtlinien eingehalten werden.

Ziel der Wegleitung

Diese Wegleitung richtet sich an Trägerschaften von Kinderbetreuungseinrichtungen in der Stadt Luzern und verfolgt zwei Ziele:

1. Sie erläutert die rechtlichen Rahmenbedingungen des Bewilligungs- und Aufsichtsprozesses. Die Rolle der Stadt Luzern sowie die Aufgaben und Verantwortlichkeiten der Trägerschaft werden dargestellt. Damit wird die Grundlage für eine gute Zusammenarbeit gelegt.
2. Die Wegleitung beschreibt detailliert, wie die einzelnen Qualitätsrichtlinien umzusetzen sind, damit sie als erfüllt gelten. Die Stadt Luzern macht damit für Trägerschaften transparent, welche Anforderungen Kinderbetreuungseinrichtungen in der Stadt Luzern konkret erfüllen müssen.

Aufbau und Verwendung der Wegleitung

Teil 1

Im ersten Teil werden die rechtlichen Rahmenbedingungen des Bewilligungs- und Aufsichtsprozesses erläutert. Aus der Eidgenössischen Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (nachfolgend PAVO genannt) ergeben sich unterschiedliche Aufgaben für die Stadt Luzern als Aufsichtsbehörde sowie für die Trägerschaften von Kinderbetreuungsangeboten. Trägerschaften haben den Auftrag, für das Wohl der betreuten Kinder zu sorgen, und die Stadt Luzern ihrerseits ist gehalten, dies zu prüfen.

Teil 2

Im zweiten Teil werden die einzelnen gesetzlichen Qualitätsanforderungen präzisiert. Es wird definiert, welche Mindestanforderungen erfüllt werden müssen, um eine Bewilligung zu erhalten bzw. zu behalten. Die rechtlichen Grundlagen dafür sind die gesetzlichen Vorgaben der PAVO[1] und die Qualitätsrichtlinien der Stadt Luzern. Es werden zudem Empfehlungen abgegeben, die über die Mindestanforderungen hinausgehen und die Betreuungsqualität verbessern können.

[1] Art. 15 Abs. 1 PAVO

Teil 1

1 Rechtliche Grundlagen

Der Bund regelt die Betreuung von Kindern ausserhalb des Elternhauses seit 1977 in der Eidgenössischen Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (PAVO). Sie gilt auch für Kindertagesstätten, private Horte und Tagesfamilien. Zuständig für die Umsetzung der PAVO sind die Kinderschutzbehörden[2]. Die Kantone können die Bewilligung und Aufsicht anderen geeigneten Behörden oder Stellen übertragen und zusätzlich eigene Bestimmungen erlassen, die über die PAVO hinausgehen.[3]

Der Kanton Luzern regelt in der kantonalen Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern die Zuständigkeit für die Bewilligung und Aufsicht von Betreuungseinrichtungen, die tagsüber geöffnet sind. Für Kindertagesstätten, private Horte und Tagesfamilien sind die Gemeinden zuständig[4], für Betreuungsangebote, die Kinder auch nachts und an Wochenenden betreuen (Kinderheime, Pflegefamilien), der Kanton.[5]

Der Kanton Luzern regelt zudem im Ausführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch (EG ZGB) die Meldepflicht von Mitarbeitenden privater Institutionen bezüglich der Hilfs- und Schutzbedürftigkeit eines Kindes.[6] Im Kanton Luzern haben Mitarbeitende von privaten Betreuungsangeboten wie Kitas und privaten Horten bereits heute eine Meldepflicht (siehe Teil 1 Kap. 2.2.1).

Die Stadt Luzern regelt die Bewilligung und Aufsicht von privaten Kinderbetreuungsangeboten in folgenden Erlassen:

- Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung und die Förderangebote
- Verordnung zum Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung und die Förderangebote
- Qualitätsrichtlinien für die Bewilligung und Aufsicht von Kindertagesstätten in der Stadt Luzern
- Qualitätsrichtlinien für die Bewilligung und Aufsicht von schul- und familienergänzenden Betreuungsangeboten (private Horte)
- Qualitätsrichtlinien für die Bewilligung und Aufsicht der Tagesfamilienorganisationen in der Stadt Luzern

2 Das Kindeswohl hat erste Priorität

Die PAVO bestimmt, dass beim Entscheid über die Erteilung oder den Entzug einer Bewilligung oder bei der Ausübung der Aufsicht vorrangig das Kindeswohl zu berücksichtigen ist.[7] Für die Aufsichtsbehörde und die Trägerschaften familienergänzender Angebote gilt deshalb, dass das Kindeswohl über allen anderen Interessen steht.

[2] Art. 2 Abs. 1 lit. a PAVO
[3] Art. 3 Abs. 1 PAVO
[4] § 1 kPAVO
[5] § 3 kPAVO
[6] § 46 Abs. 2 EG ZGB
[7] Art. 1a Abs. 1 PAVO

Familienergänzende Betreuungsangebote ermöglichen nicht nur die Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit, sondern sollen gemäss PAVO Kinder auch in ihrer gesunden Entwicklung fördern.[8] Sie unterstützen zum Beispiel das soziale Lernen, den Spracherwerb und die Bewegungsentwicklung. Die familienergänzende Kinderbetreuung ist anspruchsvoll und setzt viel voraus. Damit sich Kinder gesund entwickeln können, benötigen sie vertraute Bezugspersonen, Schutz und Rahmenbedingungen, die ihre Entwicklung unterstützen.

2.1 Aufgaben der Stadt Luzern

In der Stadt Luzern ist das Ressort «Aufsicht und Bewilligung» der städtischen Dienstabteilung «Kinder Jugend Familie» (KJF) für die Aufsicht und die Dienststellenleitung für die Erteilung der Bewilligung zuständig. «Aufsicht und Bewilligung» prüft, ob ein Betreuungsangebot die rechtlichen Mindestanforderungen erfüllt und eine Bewilligung für den Betrieb erteilt werden kann.[9] Grundlage für die Beurteilung bilden die PAVO und die städtischen Qualitätsrichtlinien. Anschliessend wird regelmässig überprüft, ob die Qualitätsrichtlinien im laufenden Betrieb eingehalten werden.

2.2 Aufgaben der Trägerschaft

Der Trägerschaft von privaten Kinderbetreuungsangeboten obliegt die Gesamtverantwortung für den Betrieb. Sie ist für das Wohl der betreuten Kinder verantwortlich und muss eine ausreichende Qualität der Betreuung, Erziehung und Bildung gewährleisten.[10] Die Trägerschaft hat zudem dafür zu sorgen, dass sämtliche Mittel – in personeller, fachlicher wie auch materieller Hinsicht – zur Verfügung stehen, damit das Betreuungsangebot den rechtlichen Anforderungen entsprechend geführt werden kann.
Die Trägerschaft überprüft regelmässig die Qualität des Betreuungsangebots und entwickelt diese weiter.[11] Die Trägerschaft sorgt weiter dafür, dass neben der Struktur-, der Management- und der Orientierungsqualität insbesondere die Prozessqualität, also die täglichen Interaktionen mit den Kindern, regelmässig evaluiert wird und bei Bedarf geeignete Massnahmen zur Weiterentwicklung der Qualität ergriffen werden.

2.2.1 Meldepflicht

Mitarbeitende privater Institutionen in den Bereichen Bildung, Betreuung und Pflege haben im Kanton Luzern eine Meldepflicht.[12] Wenn Mitarbeitende von Kitas und privaten Horten bei der Ausübung ihrer Tätigkeit vermuten oder konkret Kenntnis davon haben, dass das Wohl eines Kindes oder einer erwachsenen Person gefährdet ist, müssen sie dies der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) melden und sind zur Auskunftserteilung verpflichtet. Bei Unsicherheit, ob eine Meldung gemacht werden muss, bietet die Fachstelle für Kinderschutz des Kantons Luzern, die KESB oder der Kinder- und Jugendschutz (KJS) der Stadt Luzern telefonische Beratung an.

[8] Art. 15 Abs. 1 lit. a PAVO
[9] Art. 6 und 7 RfeKF
[10] Punkt 1.1 QRL Kitas
[11] Punkte 1.1 bis 1.4 QRL Kitas
[12] § 46 Abs. 2 EG ZGB

⇒ Weitere Informationen zum Thema Hilfs- und Schutzbedürftigkeit von Kindern sind im Leitfaden der Stadt Luzern für familienergänzende Betreuungseinrichtungen zu finden: «Vorgehen bei Gefährdung von Kindern. Leitfaden für Kindertagesstätten». Der Leitfaden kann auf der Website der Stadt Luzern unter «Qualitätsentwicklung» heruntergeladen werden.

2.2.2 Meldung von Änderungen und besonderen Vorkommnissen

Die Trägerschaft einer privaten Betreuungseinrichtung ist verpflichtet, wesentliche Änderungen personeller, betrieblicher, konzeptioneller, organisatorischer und finanzieller Art rechtzeitig zum Voraus «Aufsicht und Bewilligung» der Stadt Luzern zu melden.[13] Die Trägerschaft ist zudem verpflichtet, besondere Vorkommnisse, welche die Gesundheit oder die Sicherheit der Kinder betreffen, «Aufsicht und Bewilligung» zu melden. Schwere Krankheiten, Unfälle und Todesfälle müssen immer und sofort gemeldet werden.[14]

3 Bewilligungs- und meldepflichtige Angebote

Bewilligungs- und meldepflichtig sind in der Stadt Luzern Betreuungsinstitutionen, die ihre Dienste öffentlich, regelmässig, entgeltlich und für mehr als fünf Kinder anbieten.[15] Eine gültige Betriebsbewilligung der Stadt Luzern ist die Voraussetzung für die Betreuung von Kindern in Kitas und privaten Horten. Kinder dürfen erst betreut werden, wenn die Bewilligung erteilt worden ist.[16]

3.1 Bewilligungspflichtige Betreuungsangebote

In der Stadt Luzern gilt ein Betreuungsangebot als Kindertagesstätte, wenn es an mehr als fünf Halbtagen pro Woche für mehr als fünf Kinder – in der Regel bis zum Kindergarteneintritt – in konstanter Gruppe eine Ganz- oder Halbtagesbetreuung mit Mittagessen anbietet.[17] Für Bewilligung und Aufsicht kommen die Qualitätsrichtlinien für Kindertagesstätten zur Anwendung, in Kraft per 1. Januar 2019.

Den Kitas gleichgestellt sind familien- und schulergänzende Angebote privater Träger, die Kinder ab dem Kindergarteneintritt bis zum 16. Lebensjahr betreuen (private Horte).[18] Für diese Institutionen gelten die Qualitätsrichtlinien für die Bewilligung und Aufsicht von schul- und familienergänzenden Betreuungsangeboten (private Horte), in Kraft per 1. Januar 2019.

Tagesfamilienorganisationen sind ebenfalls bewilligungspflichtig und haben die Qualitätsrichtlinien für die Bewilligung und Aufsicht der Tagesfamilienorganisationen in der Stadt Luzern zu erfüllen, in Kraft per 1. Januar 2019.

[13] Art. 18 Abs. 1 PAVO
[14] Art. 18 Abs. 2 PAVO
[15] Art. 1 Abs. 1 und Art. 13 PAVO i.V.m. Art. 2 VRfeKF
[16] Art. 13 Abs. 3 PAVO
[17] Art. 3 Abs. 1 VRfeKF
[18] Art. 3 Abs. 2 VRfeKF

3.2 Angebote mit Meldepflicht

Spielgruppen, **Hütedienste** und **private Mittagstische** sind in der Stadt Luzern meldepflichtig. In diesen Betreuungsangeboten dürfen sich Kinder nur zeitlich beschränkt aufhalten. Deshalb sind sie nicht bewilligungspflichtig. Die Beschränkungen sind in Art. 5 bis 7 der Verordnung zum Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung und die Förderangebote genau umschrieben. Weiter dürfen meldepflichtige Betreuungsangebote nicht integriert in eine Kita oder einen privaten Hort geführt werden, weil damit die erforderliche Konstanz der Gruppe nicht gewährleistet werden kann.[19] Die Einhaltung der rechtlichen Vorgaben wird im Rahmen der Aufsicht kontrolliert.

Meldepflichtige Betreuungsangebote müssen sich spätestens einen Monat vor Eröffnung bzw. einen Monat vor einer Angebotsänderung bei «Aufsicht und Bewilligung» der Stadt Luzern melden.[20]

⇒ Alle wichtigen Informationen zu meldepflichtigen Angeboten sind im «Merkblatt Eröffnung eines meldepflichtigen Betreuungsangebots» zusammengefasst. Es kann auf der Website der Stadt Luzern unter «Aufsicht und Bewilligung» heruntergeladen werden.

4 Bewilligungs- und Aufsichtsverfahren

4.1 Bewilligung

Gesuch

- Die Trägerschaft muss mindestens sechs Monate vor der Eröffnung ein Gesuch zur Erteilung einer Betriebsbewilligung stellen. Das Gesuchsformular und alle notwendigen Beilagen sind «Aufsicht und Bewilligung» der Stadt Luzern einzureichen.
  ⇒ siehe Formular «Gesuch Betriebsbewilligung Kindertagesstätte und private Horte Stadt Luzern» auf der Website der Stadt Luzern unter «Aufsicht und Bewilligung»

Prüfung

- Nach Eingang des Gesuchs wird geprüft, ob die Qualitätsrichtlinien der Stadt Luzern sowie die Bewilligungsvoraussetzungen der PAVO für den Betrieb erfüllt sind. Anschliessend findet im Beisein der Trägerschaft ein angemeldeter Besuch in den Räumen der Betreuungseinrichtung statt. Zur Abklärung wird ein Bericht erstellt, siehe Kap. 4.2.2.

Entscheid

- Die Trägerschaft erhält in der Regel eine unbefristete Bewilligung. Wenn wesentliche Qualitätsanforderungen nicht voll erfüllt sind, kann eine Bewilligung befristet und/oder mit Auflagen versehen werden. Die Bewilligung legt unter anderem fest, wie viele Plätze angeboten bzw. wie viele Kinder pro Tag gleichzeitig betreut werden dürfen.

Auflagen

- Der Trägerschaft können Auflagen gemacht werden, wenn Qualitätsanforderungen nicht (mehr) erfüllt sind. Die Bewilligung wird entsprechend geändert. Werden Auflagen nicht erfüllt, können auch Bussen erteilt oder kann die Bewilligung entzogen werden.

[19] Art. 3 VReFK
[20] Art. 9 VReKF

4.2 Aufsicht

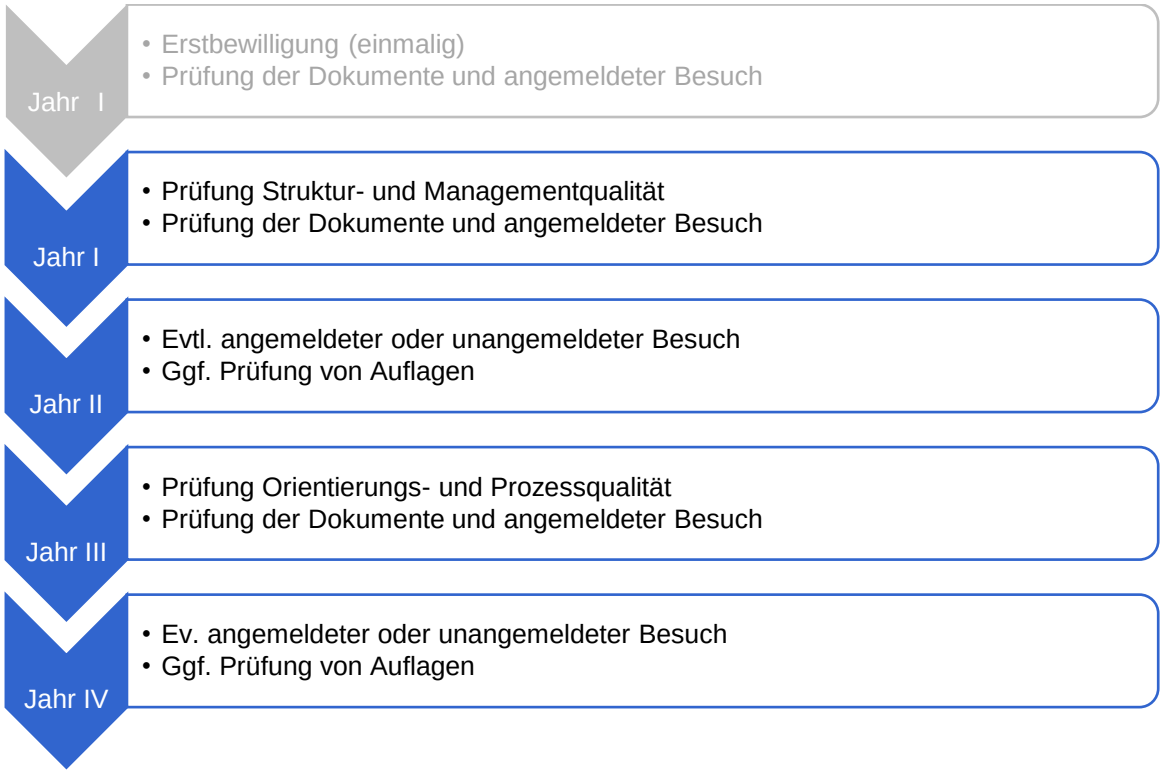

4.2.1 Angemeldete Aufsichtsbesuche

Nach Erteilung der Bewilligung führt «Aufsicht und Bewilligung» der Stadt Luzern regelmässig Aufsichtsbesuche in der Betreuungseinrichtung durch. Diese finden mindestens alle zwei Jahre statt[21] und werden in der Regel angemeldet. «Aufsicht und Bewilligung» teilt der Trägerschaft das Ziel und den Zweck der Besuche jeweils mit.

4.2.2 Prüfung Struktur- und Managementqualität

Im Rahmen der Erstbewilligung und danach alle vier Jahre kontrolliert «Aufsicht und Bewilligung» der Stadt Luzern im Rahmen eines angemeldeten Besuchs in der Kinderbetreuungseinrichtung im Beisein der Trägerschaft und der Leitung sowie mittels Dokumentenprüfung folgende Qualitätsdimensionen:

a. Strukturqualität: Organisation, Führungsstruktur, Finanzen, Personal, Raum, Sicherheit
b. Managementqualität: Steuerung organisatorischer, personeller und finanzieller Belange

Die Ergebnisse der Prüfung und allfällige Pendenzen oder Auflagen (siehe Kap. 4.2.5) werden in einem Bericht festgehalten. Der Bericht wird der Trägerschaft zugestellt und hat die Funktion eines Gesprächsprotokolls. Die Prüfung kann eine Änderung der Bewilligung mit Auflagen zur Folge haben.

4.2.3 Prüfung Orientierungs- und Prozessqualität

Zwei Jahre nach Erteilung der Bewilligung und danach alle vier Jahre kontrolliert «Aufsicht und Bewilligung» der Stadt Luzern im Rahmen eines angemeldeten Besuchs in der Betreuungseinrichtung im Beisein der Trägerschaft und der Leitung folgende Qualitätsdimensionen:

[21] Art. 19 Abs. 1 PAVO

a. Orientierungsqualität: Pädagogische Grundhaltungen und Werte der Organisation
b. Prozessqualität: Umsetzung des pädagogischen Konzeptes und die Qualitätsentwicklung

Anerkannte nationale Zertifizierungslabel können in die Beurteilung miteinbezogen werden. Die Ergebnisse der Prüfung und allfällige Pendenzen oder Auflagen werden in einem Bericht festgehalten. Der Bericht wird der Trägerschaft zugestellt und hat die Funktion eines Gesprächsprotokolls. Die Prüfung kann eine Änderung der Bewilligung mit Auflagen (siehe Kap. 4.2.5) zur Folge haben.

⇒ Die verschiedenen Qualitätsdimensionen sind im «Qualitätsmodell für familienergänzende Institutionen in der Stadt Luzern» beschrieben. Es steht auf der Website der Stadt Luzern unter «Qualitätsentwicklung» zur Verfügung.

4.2.4 Unangemeldete Aufsichtsbesuche

Die Stadt Luzern kann unangemeldete Besuche in Betreuungseinrichtungen durchführen, insbesondere wenn es Anhaltspunkte gibt, dass die Bewilligungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt sind. Dabei können Dokumente zur Prüfung, zum Beispiel zur Platzbelegung oder zum Betreuungsschlüssel, eingefordert werden.

4.2.5 Auflagen

Sind die Bewilligungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt oder ist das Wohl der Kinder gefährdet, verfügt die Stadt Luzern Auflagen bzw. geeignete Massnahmen und setzt eine Frist zur Behebung der Mängel. Solche Auflagen können zum Beispiel eine Personalaufstockung, der Besuch von Weiterbildungen oder die Beratung durch eine externe Fachstelle sein. Werden Auflagen nicht fristgerecht erfüllt, wird die Trägerschaft schriftlich ermahnt. Es können auch Bussen erteilt werden[22].

4.2.6 Entzug der Bewilligung

Wenn die Trägerschaft die Mängel innerhalb der gesetzten Frist nicht beseitigt sowie Mahnungen, die Beratung und Vermittlung fachkundiger Hilfe erfolglos bleiben[23], kann die Bewilligung entzogen werden. Die Bewilligung kann sofort entzogen werden, wenn das Wohl der Kinder akut gefährdet ist.[24] Die Bewilligungsbehörde kann die Aufnahme von Kindern unabhängig von der Bewilligungspflicht untersagen, wenn die verantwortlichen Personen ihrer Aufgabe nicht gewachsen oder die Rahmenbedingungen für die Betreuung von Kindern ungeeignet sind.[25]

4.2.7 Beschwerden von Eltern und Drittpersonen

Melden Eltern, Betreuungspersonen oder Dritte der Stadt Luzern einen Vorfall oder Mängel in einem Betreuungsangebot, wird die Situation von der Stelle «Aufsicht und Bewilligung» geprüft. Bei einem möglichen Verstoss gegen die gesetzlichen Qualitätsrichtlinien und/oder bei einer Gefährdung des Kindeswohls klärt die Stadt Luzern den Fall von Amtes wegen ab, bei Bedarf unter Beizug von Fachpersonen. Falls die Bewilligungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt sind oder das Wohl der Kinder gefährdet erscheint, verfügt die Stadt Luzern Auflagen und setzt der Trägerschaft eine Frist zur Behebung der Mängel (siehe Kap. 4.2.5).

[22] Art. 26 PAVO
[23] Art. 20 Abs. 1 PAVO
[24] Art. 20 PAVO und Art. 6a Abs. 3 RfeKF
[25] Art. 1 Abs. 2 PAVO

Teil 2

Qualitätsrichtlinien und ihre konkrete Umsetzung

Die Qualitätsrichtlinien der Stadt Luzern für Kindertagesstätten und private Horte enthalten Bestimmungen zu fünf Qualitätsbereichen:

- Management
- Pädagogisches Konzept
- Personal
- Räumlichkeiten
- Hygiene und Sicherheit

Die nachfolgenden Ausführungen informieren Trägerschaften darüber, wie die gesetzlichen Anforderungen der Qualitätsrichtlinien der PAVO und der Stadt Luzern konkret umzusetzen sind. Diese Wegleitung gilt für den Betrieb von Kindertagesstätten sowie von privaten schul- und familienergänzenden Betreuungsangeboten. Zur besseren Lesbarkeit wird für die Bezeichnung «schul- und familienergänzendes Betreuungsangebot» privater Hort verwendet. Qualitätsanforderungen, die nur für Kindertagesstätten bzw. nur für private Horte gelten, sind entsprechend gekennzeichnet.

Wichtig
Bei den Qualitätsrichtlinien der Stadt Luzern handelt es sich um Mindestanforderungen, die jederzeit zugunsten von mehr Betreuungsqualität übertroffen, aber nicht unterschritten werden dürfen.

Der Verband Kinderbetreuung Schweiz (kibesuisse) verfügt ebenfalls über Richtlinien für die Betreuung von Kindern.[26] Es handelt sich dabei Fachempfehlungen eines Branchenverbandes und nicht um ein gesetzlich Vorgaben, die zwingend erfüllt werden müssen. Für die Bewilligung und Aufsicht von Betreuungsinstitutionen in der Stadt Luzern sind einzig die PAVO und die Qualitätsrichtlinien der Stadt Luzern relevant.

Im zweiten Teil der Wegleitung sind die Kapitel wie folgt aufgebaut:

Qualitätsrichtlinien	Zuerst wird im blauen Feld der genaue Wortlaut des Gesetzestextes bzw. der Richtlinie aufgeführt.
Hinweise zum Vollzug	Anschliessend wird jede Qualitätsrichtlinie präzisiert. Es wird dargestellt, welche Anforderungen konkret erfüllt werden müssen.
Hilfsmittel	Im grauen Feld sind Hinweise auf Merkblätter und Arbeitsinstrumente zu finden, die die Stadt Luzern Trägerschaften auf ihrer Website zur Verfügung stellt.
Empfehlung	Zum Schluss folgt eine Empfehlung der Stadt Luzern an die Trägerschaften. Die empfohlenen Massnahmen leisten einen Beitrag zu einer guten Betreuungsqualität. Die Umsetzung ist freiwillig.

[26] Kibesuisse: Richtlinien für die Betreuung von Kindern in Kitas (2016). www.kibesuisse.ch

1 Management

1.1 Trägerschaft

Die strategische Leitung stellt sicher, dass die Qualität der Betreuung, Erziehung und Bildung insbesondere hinsichtlich des Kindeswohls gewährleistet ist. Die Trägerschaft überprüft die Qualität und die Konzepte regelmässig, entwickelt diese weiter und leitet bei Bedarf geeignete Massnahmen ein. Die Trägerschaft weist die entsprechenden Kompetenzen aus.

Hinweise zum Vollzug

- Mit Trägerschaft ist die Organisation gemeint, die für den Betrieb des Betreuungsangebots zuständig ist (siehe Teil 1 Kap. 2.2). Sie stellt das Personal und die Sachmittel für den Betrieb des Betreuungsangebots zur Verfügung und trägt die Gesamtverantwortung.
- Die Führung der Trägerschaft bzw. die Kompetenzen ihrer Organe sind bei juristischen Personen in einem Vertrag, in den Statuten oder einer Urkunde geregelt.
- Die strategische Leitung ist die oberste Führungsebene der Organisation. Sie ist für alle wichtigen Entscheide zuständig. Je nach Organisationsform ist dies z. B. der Vorstand (Verein), der Stiftungsrat (Stiftung) oder sind es die Gesellschafter (GmbH).
- Die Trägerschaft weist unabhängig von ihrer Organisationsform die untenstehenden Kompetenzen aus. Die Verteilung der Aufgaben und Kompetenzen innerhalb der Organisation ist grundsätzlich der Trägerschaft überlassen und muss nicht zwingend durch die operative Leitung des Betreuungsangebots wahrgenommen bzw. ausgewiesen werden.

Kompetenzen	Operative Führung	Betriebswirtschaft und Finanzen	Kinderbetreuung und Pädagogik
Qualitätsrichtlinie	Punkt 1.2 Leitung Kindertagesstätte bzw. privater Hort	Punkt 1.4 Finanzierung	Punkt 3.2 Ausgebildete Betreuungspersonen und «Merkblatt Ausgebildetes Personal»
Wegleitung	Teil 2 Kap. 1.2	Teil 2 Kap. 1.4	Teil 2 Kap. 3.2

Empfehlung

- Die strategische Leitung trägt die Hauptverantwortung für den Betrieb des Betreuungsangebots und muss deshalb für diese Aufgabe qualifiziert sein. Es wird empfohlen, die strategische Leitung mit Personen zu besetzen, die unterschiedliche Kompetenzen und Erfahrungen mitbringen. Es ist erwiesen, dass interdisziplinär zusammengesetzte Teams erfolgreicher arbeiten, weil mehr Kompetenzen vorhanden sind und nachhaltigere Lösungen entwickelt werden.
- Ab dem 1. Januar 2025 muss jede Trägerschaft mindestens eine Person mit einem anerkannten Abschluss auf Tertiärniveau beschäftigen (siehe Teil 2 Kap. 3.2). Es wird empfohlen, die höher qualifizierten Fachpersonen ihren Kompetenzen entsprechend einzusetzen und bei Bedarf neue Funktionen zu schaffen (z.B. Betriebsleitung, pädagogische Leitung, Projektleitung, Qualitätsverantwortung).

- Die Trägerschaft ist rechtlich und organisatorisch definiert.

Hinweise zum Vollzug

- Die Trägerschaft kann eine juristische Person (z. B. Verein, GmbH, AG, Stiftung etc). oder eine natürliche Person sein (Einzelunternehmen).
- Die Rechtsform der Trägerschaft sowie die organisatorischen, strategischen und operativen Organisationsstrukturen sind schriftlich festgehalten, vorzugsweise im Betriebskonzept. Weitere Angaben und Empfehlungen dazu sind im Teil 2 im Kap. 1.3 beim Betriebskonzept zu finden.
- Wesentliche Änderungen der Trägerschaft oder der Organisation des Betreuungsangebots müssen der Stadt Luzern Aufsichtsbehörde gemeldet werden (Meldepflicht, siehe Teil 1 Kap. 2.2.1).
- Mit dem Gesuch zur Erteilung einer Betriebsbewilligung und bei jeder organisatorischen Änderung müssen Trägerschaften, die als juristische Person organisiert sind, «Aufsicht und Bewilligung» der Stadt Luzern die Statuten einreichen.

Empfehlung

- Die Stadt Luzern empfiehlt, als Trägerschaft die Organisationsform einer juristischen Person zu wählen. Damit lassen sich die finanziellen Risiken beschränken. Inhaber/innen von Einzelfirmen haften mit dem gesamten Privatvermögen für die Verpflichtungen, die sie für den Betrieb des Betreuungsangebots eingehen.
- Aufgaben und Kompetenzen sollen geteilt und stufengerecht der strategischen und operativen Führungsebene zugewiesen werden. Geteilte Verantwortung sorgt dafür, dass die Organisation fachgerecht geführt wird und die interne Kontrolle funktioniert. Werden sämtliche strategischen und operativen Führungsaufgaben von einer einzigen Person wahrgenommen, können in bestimmten Bereichen die notwendigen Kompetenzen fehlen und eine interne Kontrolle ist nicht möglich.
- Zwischen strategischer und operativer Ebene findet regelmässig ein Informationsaustausch statt. Dazu stellt die operative Ebene Informationen zum Betrieb zur Verfügung (z.B. Belegung, Jahresplanung, Budget, Statistiken usw.).

1.2 Leitung der Kindertagesstätte bzw. des privaten Horts

Die operative Leitung:

- hat einen anerkannten Abschluss und kann ausreichendes Fachwissen für die Betreuung von Kindern (Kita: Kinder im Vorschulalter) ausweisen

Hinweis zum Vollzug

⇒ Die von der Stadt Luzern anerkannten Abschlüsse sind im «Merkblatt Ausgebildetes Personal» zu finden. Es kann auf der Website der Stadt Luzern unter «Aufsicht und Bewilligung» heruntergeladen werden.

Empfehlung
Die Anforderungen an die Führung von familienergänzenden Betreuungsangeboten sind in den letzten Jahren stark gestiegen. Es wird Trägerschaften deshalb empfohlen, für die Leitung tertiär ausgebildete Betreuungspersonen anzustellen, die über vielfältige Kompetenzen und ein vertieftes Fachwissen zur Kinderbetreuung verfügen (siehe Teil 2 Kap. 3.2).

- hat mindestens zwei Jahre Berufserfahrung in der Betreuung

Hinweis zum Vollzug
Die operative Leitung muss zwei Jahre Berufserfahrung (mindestens 60 Stellenprozente) in einem sozialpädagogischen Arbeitsfeld nachweisen können.

Empfehlung
Trägerschaften wird empfohlen, für die Leitung bevorzugt Fachpersonen mit mehrjähriger Erfahrung im Bereich der Kinderbetreuung anzustellen.

- verfügt über eine fachspezifische Führungsweiterbildung

Hinweise zum Vollzug
- Die operative Leitung muss fachspezifische Weiterbildungen im Bereich «Führung und Management» im Umfang von mindestens 10 Unterrichtstagen nachweisen können.
- Wird der Nachweis nicht erbracht, müssen Zusatzqualifikationen erworben werden. Die operative Leitung muss sich innerhalb von sechs Monaten für eine fachspezifische Weiterbildung anmelden und diese innerhalb eines Jahres beginnen.

Empfehlung
Ausgebildete Betreuungspersonen sollen die Möglichkeit erhalten, eine Führungsweiterbildung zu absolvieren, bevor sie eine Führungsfunktion übernehmen.

- verfügt über einen für die Kinderbetreuung einwandfreien Strafregisterauszug

Hinweise zum Vollzug
- Als Nachweis müssen bei der Erstbewilligung und bei jedem Wechsel der operativen Leitung Kopien des Privatauszugs und des Sonderprivatauszugs aus dem Schweizerischen Strafregister «Aufsicht und Bewilligung» der Stadt Luzern eingereicht werden. Die Auszüge dürfen zum Zeitpunkt der Anstellung nicht älter als 12 Monate alt sein. Die Originale müssen der Trägerschaft vorliegen.
- Bei einem Berufs- oder Tätigkeitsverbot bzw. Kontakt- und Rayonverbot zum Schutz von Minderjährigen oder anderen besonders schutzbedürftigen Personen muss in jedem Fall auf eine Anstellung verzichtet oder ein bestehender Arbeitsvertrag aufgelöst werden, um allfällige Risiken zu vermeiden.

- Ein Berufs- oder Tätigkeitsverbot bzw. ein Kontakt oder Rayonverbot einer/eines Mitarbeitenden müssen «Aufsicht und Bewilligung» der Stadt Luzern von der Trägerschaft sofort gemeldet werden.

Empfehlung

- Es wird den Trägerschaften empfohlen, alle zwei Jahre (operative Leitung) bzw. alle vier Jahre (alle Mitarbeitende, die Kontakt mit Kindern haben) aktuelle Strafregisterauszüge einzuholen.
- Es wird empfohlen, das Thema im Arbeitsvertrag oder im Personalreglement zu regeln.

1.3 Betriebskonzept

Das Betriebskonzept regelt:

- die Grundlagen wie beispielsweise Trägerschaft, Organisations- und Führungsstruktur
- die Abgrenzung zwischen der strategischen und der operativen Ebene
- die regelmässigen Angebote der Kindertagesstätte bzw. des privaten Horts
- die Finanzierung und Tarife
- die interne und externe Kommunikationsstruktur
- die systematische Überprüfung der Struktur-, Prozess-, Orientierungs- und Managementqualität.

Hinweis zum Vollzug

Wesentliche Änderungen der Trägerschaft (z. B. Verkauf, Fusion, Umstrukturierung, Reorganisation) oder der Betreuungsangebote (z. B. Änderung der Öffnungszeiten und Betriebstage, Umzug, räumliche Veränderungen, Wechsel der operativen Leitung) müssen «Aufsicht und Bewilligung» der Stadt Luzern gemeldet werden[27] (siehe Teil 1 Kap. 2.2.2).

⇒ Die detaillierten Anforderungen an das Betriebskonzept sind im «Merkblatt Betriebskonzept» der Stadt Luzern festgehalten. Es kann auf der Website der Stadt Luzern unter «Aufsicht und Bewilligung» heruntergeladen werden.

Das Betriebskonzept wird regelmässig überprüft und weiterentwickelt.

Hinweise zum Vollzug

- Das Betriebskonzept muss mit dem Namen der Trägerschaft und des Betreuungsangebots sowie dem Datum der Erstellung bzw. Überarbeitung versehen sein.
- Das Betriebskonzept muss auf dem aktuellen Stand sein. Die Inhalte müssen den aktuellen Verhältnissen entsprechen und dürfen nicht veraltet sein.

[27] Meldepflicht gemäss Art. 18 Abs. 1 PAVO

Empfehlung

- Das Betriebskonzept sollte laufend aktualisiert bzw. mindestens einmal jährlich systematisch überprüft und bei Bedarf angepasst werden.
- Die Mitarbeitenden sollen laufend über Änderungen des Betriebskonzepts informiert werden. Das aktuelle Betriebskonzept soll den Mitarbeitenden zugänglich sein.

1.4 Finanzierung

Die Trägerschaft stellt die wirtschaftliche Grundlage der Kindertagesstätte bzw. des privaten Horts sicher. Die betriebswirtschaftlichen Kenntnisse können ausgewiesen werden.

Hinweise zum Vollzug

Zur Überprüfung, ob die Finanzierung eines Betreuungsangebots sichergestellt ist, müssen Trägerschaften folgende Unterlagen einreichen:

Erstbewilligung	Bestätigung Bewilligung
▪ Eröffnungsbilanz (bei neuen Trägerschaften) ▪ Letzte abgeschlossene Jahresrechnung der Trägerschaft mit Bilanz, Erfolgsrechnung und Revisionsbericht (bei bestehenden Trägerschaften) ▪ Entwicklungsbudget der Kita bzw. des privaten Horts für mindestens 2 Jahre	▪ Letzte abgeschlossene Jahresrechnung der Trägerschaft mit Bilanz, Erfolgsrechnung und Revisionsbericht ▪ Aktuelles Budget der Kita bzw. des privaten Horts

Die Trägerschaft muss nachweisen können, dass ausreichende betriebswirtschaftliche Kenntnisse vorhanden sind. Diese müssen wie folgt ausgewiesen werden:

- **Trägerschaften mit einem Jahresumsatz bis zu 350 000 Franken:** Eine Person mit Erfahrung ist für die Rechnungsführung zuständig. Die Erfahrung muss durch eine kaufmännische Ausbildung oder einer Weiterbildung im Bereich Rechnungswesen belegt werden. Eine Kopie des Ausbildungsdiploms bzw. des Kurszertifikats ist «Aufsicht und Bewilligung» der Stadt Luzern einzureichen.
- **Trägerschaften mit einem Jahresumsatz ab 350 000 Franken:** Eine Fachperson ist für die Rechnungsführung zuständig. Eine Kopie des Ausbildungsdiploms ist «Aufsicht und Bewilligung» der Stadt Luzern einzureichen.

Empfehlung

- Trägerschaften wird unabhängig von ihrer Grösse empfohlen, Fachpersonen für die Buchführung anzustellen oder beizuziehen. Eine vollständige, differenzierte und korrekt geführte Jahresrechnung ist ein wichtiges Steuerungsinstrument für die Weiterentwicklung des Betreuungsangebots. Ohne genaue Zahlen kann kein Budget erstellt werden, eine zielgerichtete Steuerung der Kosten und Erträge ist nicht möglich.
- Trägerschaften mit mehreren Betreuungsangeboten wird empfohlen, neben der Betriebsrechnung auch eine separate Kosten(stellen)rechnung für jede Betriebseinheit zu führen. Nur so ist feststellbar, welcher Betrieb kostendeckend arbeitet, wo allfällige Verluste entstehen und ob die Tarife kostendeckend sind.

- Für die Überprüfung, ob der Betrieb kostendeckend ist, muss die Trägerschaft über zuverlässige Zahlen zur Belegung verfügen. Es wird empfohlen, mit einer entsprechenden Software zu arbeiten und regelmässig die Kostendeckung der Tarife zu überprüfen.

2 Pädagogisches Konzept

Das pädagogische Konzept gibt Auskunft über die pädagogischen Grundsätze, Ziele und Vorgehensweisen für die Umsetzung des Bildungs-, Betreuungs- und Erziehungsauftrages. Das pädagogische Konzept liegt schriftlich vor und ist für Eltern, Behörden und Interessierte einsehbar. Es enthält mindestens Aussagen:

Kindertagesstätte

- zur Gruppenzusammensetzung und -grösse
- zur Zusammenarbeit mit den Eltern
- zum regelmässigen Tagesablauf und zur Gestaltung von Übergängen
- zur Eingewöhnung von neuen Kindern
- zur Bezugspersonenarbeit
- zur Säuglings- und Kleinstkinderbetreuung
- zu Gesundheit und Bewegung
- zur altersgerechten Ernährung von Säuglingen und Kleinkindern
- zur Inklusion / Integration
- zur Frühen Förderung
- zur Prävention von physischer und psychischer Gewalt
- zum Verhalten in Krisensituationen und bei Gefährdungen

Privater Hort

- zur Gruppenzusammensetzung und -grösse
- zur Zusammenarbeit mit den Eltern und mit der Schule
- zum regelmässigen Tagesablauf und zur Gestaltung von Übergängen
- zur Eingewöhnung von neuen Kindern
- zur Bezugspersonenarbeit
- zu altersentsprechenden Themen der Kinder (Freizeit, Umgang mit Medien, Konsum, Umgang mit Konflikten usw.) (nur Hort)
- zur Inklusion / Integration
- zur Prävention von physischer und psychischer Gewalt
- zum Verhalten in Krisensituationen und bei Gefährdungen

Hinweise zum Vollzug

- Das pädagogische Konzept muss handlungsleitend sein. Es zeigt auf, wie die pädagogischen Grundsätze konkret in der Betreuung umgesetzt werden.
- Das pädagogische Konzept muss mit dem Namen der Trägerschaft und des Betreuungsangebots sowie dem Datum der Erstellung bzw. Überarbeitung versehen sein.

⇒ Die detaillierten Anforderungen an das pädagogische Konzept sind im «Merkblatt Pädagogisches Konzept» der Stadt Luzern festgehalten. Es kann auf der Website der Stadt Luzern unter «Aufsicht und Bewilligung» heruntergeladen werden.

Empfehlung

- Inhaltlich orientiert sich das pädagogische Konzept an den Fachempfehlungen und den neusten wissenschaftlichen Erkenntnissen.

- Das pädagogische Konzept soll laufend aktualisiert bzw. mindestens einmal jährlich systematisch überprüft und bei Bedarf angepasst werden.
- Mindestens die ausgebildeten Betreuungspersonen sollen in die regelmässige Überprüfung und Weiterentwicklung des pädagogischen Konzepts einbezogen werden.
- Es wird empfohlen, zur Weiterentwicklung des pädagogischen Konzepts bei Bedarf die Unterstützung von externen Fachpersonen (Fachberatung) in Anspruch zu nehmen.
- Die Mitarbeitenden sollen laufend über Änderungen des pädagogischen Konzepts informiert werden. Das aktuelle pädagogische Konzept soll für alle Mitarbeitenden und die Eltern zugänglich sein. Es wird mit dem Abschluss eines Arbeits- oder Betreuungsvertrags abgegeben.

⇒ Eine Liste «Fachberatung Qualitätsentwicklung in der Familienergänzenden Kinderbetreuung» steht unter «Qualitätsentwicklung» auf der Website der Stadt Luzern zur Verfügung.

3 Personal

3.1 Betreuungsschlüssel

Folgender Betreuungsschlüssel kommt bei der unmittelbaren Kinderbetreuung **in Kindertagesstätten** zur Anwendung:

- bis zu 5 belegten Plätzen muss mindestens eine ausgebildete Betreuungsperson anwesend sein
- bei 5.1 bis 10 belegten Plätzen müssen mindestens zwei Betreuungspersonen, davon eine ausgebildete Person, anwesend sein
- bei 10.1 bis 15 belegten Plätzen müssen mindestens drei Betreuungspersonen, davon zwei ausgebildete, anwesend sein
- bei 15.1 bis 20 belegten Plätzen müssen mindestens vier Betreuungspersonen, davon zwei ausgebildete, anwesend sein
- usw.

Folgender Betreuungsschlüssel kommt bei der unmittelbaren Kinderbetreuung in **privaten Horten** zur Anwendung:

- Bei 10 Kindern muss mindestens eine ausgebildete Betreuungsperson anwesend sein.
- Bei 10 bis 15 Kindern muss mindestens eine ausgebildete und eine unausgebildete Betreuungsperson anwesend sein.
- Bei 16 bis 20 Kindern müssen mindestens zwei ausgebildete und eine unausgebildete Betreuungsperson anwesend sein.
- Bei 21 bis 25 Kindern müssen mindestens zwei ausgebildete und zwei unausgebildete Betreuungspersonen anwesend sein.
- usw.

Hinweise zum Vollzug

- Der Betreuungsschlüssel ist eine Mindestanforderung und entspricht damit einem Minimalstandard. Er darf nicht unterschritten werden. Für die Betreuung der Kinder dürfen mehr Betreuungspersonen eingesetzt werden, jedoch nicht weniger.
- Der Betreuungsschlüssel ist während der gesamten Öffnungszeit einzuhalten.
- Es muss jederzeit mindestens eine ausgebildete Betreuungsperson mit anerkanntem Abschluss in der Betreuung im Einsatz sein (siehe Teil 2 Kap. 3.2).
- Mit dem Stellenplanrechner prüft «Aufsicht und Bewilligung» der Stadt Luzern, ob genügend Personal angestellt ist, um den Betreuungsschlüssel jederzeit einhalten zu können.

⇒ Auf der Website der Stadt Luzern auf der Seite «Aufsicht und Bewilligung» kann der Stellenplanrechner der Stadt Luzern als Excel-Datei heruntergeladen werden. Er kann Trägerschaften zur Planung des Personalbedarfs dienen.

Empfehlung

- Grundlage der Stellenplanberechnung sind zuverlässige Zahlen zur Belegung der Betreuungseinrichtung. Es wird empfohlen, mit einer Branchen-Software zu arbeiten.
- Der Betreuungsschlüssel ist einer der wichtigsten Faktoren für die Betreuungsqualität. Der Stellenplan sollte regelmässig überprüft werden, alle drei Monate oder bei Bedarf, v. a. bei steigender Belegung oder Personalwechsel.
- Das Verhältnis von ausgebildeten zu nichtausgebildeten Betreuungspersonen sollte mindestens 1:1 betragen.
- Aus fachlicher Sicht wird empfohlen, Lernende und Praktikantinnen und Praktikanten beim Betreuungsschlüssel nicht zu berücksichtigen.
- Insbesondere für die Betreuung von Säuglingen, Kleinstkindern und Kindern mit besonderen Bedürfnissen ist aus fachlicher Sicht ein günstigeres Betreuungsverhältnis zu empfehlen: 1 Betreuungsperson auf 2 betreute Kinder.

3.1.1 Anrechnung der Auszubildenden beim Betreuungsschlüssel

Unter folgenden Voraussetzungen können Auszubildende beim Betreuungsschlüssel als ausgebildete Betreuungspersonen angerechnet werden:

- Sofern Auszubildende des Lehrgangs Fachperson Betreuung Kind 18-jährig und im 3. Lehrjahr sind und gleichzeitig eine ausgebildete Betreuungsperson anwesend ist, können diese zu 50 Prozent als Betreuungspersonen angerechnet werden.
- Sofern Auszubildende die verkürzte Lehre Fachperson Betreuung Kind absolvieren und über 22-jährig sind und gleichzeitig eine ausgebildete Betreuungsperson anwesend ist, können diese zu 100 Prozent als ausgebildete Betreuungspersonen angerechnet werden.
- Sofern Betreuungspersonen eine Ausbildung auf Tertiärniveau absolvieren, ausreichendes Fachwissen für die Kinderbetreuung und ausreichend Erfahrung in der Betreuung von Kindern ausweisen können, können diese als ausgebildete Betreuungspersonen angerechnet werden.

Hinweise zum Vollzug

Auszubildende, die ein Vollzeitstudium auf Tertiärniveau absolvieren, können während des Ausbildungspraktikums in einer Betreuungseinrichtung als ausgebildete Fachperson eingesetzt werden. Es gelten folgende Voraussetzungen:

- Studierende im 3. und 4. Semester können zum ausgebildeten Personal gezählt werden, dürfen jedoch nicht alleine mit den Kindern arbeiten.
- Studierende im 5. und 6. Semester können zum ausgebildeten Personal gezählt werden und dürfen alleine mit den Kindern arbeiten.

Empfehlung

- Aus fachlicher Sicht wird die Anrechnung von Betreuungspersonen in Ausbildung beim Betreuungsschlüssel nicht empfohlen. (Siehe dazu auch die Richtlinien des Verbandes kibesuisse zur Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten.)
- Betreuungspersonen in Ausbildung sollen nur mit grosser Zurückhaltung wie Ausgebildete eingesetzt werden. Dabei ist auf eine sehr gute Anleitung, Begleitung und Kontrolle zu achten.

3.1.2 Gewichtung der Plätze (nur bei Kindertagesstätten)

Die Plätze werden wie folgt gewichtet:

- ein Kind unter 18 Monate beansprucht 1,5 Plätze
- ein Kind zwischen 18 und 36 Monaten beansprucht 1 Platz
- ein Kind zwischen 36 Monate bis zum obligatorischen Kindergarteneintritt beansprucht 0,8 Plätze
- ab dem obligatorischen Kindergarteneintritt beansprucht ein Kind 0,5 Plätze

Hinweise zum Vollzug

- Die Bewilligung enthält die Zahl der Plätze, die in der Kita unter den gegebenen räumlichen Verhältnissen angeboten werden dürfen (siehe Teil 2 Kap. 4.2). Die Stadt Luzern behält sich das Recht vor, auch die maximale Anzahl Kinder festzulegen, die gleichzeitig betreut werden dürfen. Die bewilligte Anzahl Plätze bzw. Kinder darf unterschritten, jedoch nicht überschritten werden.
- Bei privaten Horten wird nicht die Anzahl Plätze, sondern die Anzahl Kindern bewilligt, die gleichzeitig betreut werden dürfen.
- Falls sich die räumlichen Verhältnisse ändern (z. B. wenn Räume nicht mehr für die Betreuung zur Verfügung stehen), muss dies «Aufsicht und Bewilligung» der Stadt Luzern gemeldet werden (siehe Teil 1 Kap. 2.2.2). Es wird geprüft, ob die Zahl der bewilligten Plätze bzw. Kinder angepasst werden muss.
- Die Trägerschaft kann die Gruppenstruktur in eigener Verantwortung festlegen und entsprechend der Nachfrage gestalten, sofern das Wohl der Kinder gewährleistet ist.
- Um das Wohl der Kinder zu gewährleisten, kann die Stadt Luzern die Gruppengrösse und insbesondere die Zahl der Säuglinge einschränken, die in der Betreuungseinrichtung unter den gegebenen Verhältnissen gleichzeitig betreut werden dürfen.

Empfehlung

- Kitas, die mehr als zehn Kinder gleichzeitig betreuen, sollen die Kinder während des Tagesablaufs regelmässig in Kleingruppen aufteilen (z.B. angeleitete und selbstgewählte Aktivitäten, Mittagessen, Ausflüge).
- Kinder unter 18 Monate können sowohl in altersgemischten Gruppen wie auch in Säuglings- oder Kleinstkindergruppen betreut werden. Säuglinge und Kleinstkinder bis zwei Jahre sind für eine gesunde Entwicklung auf eine besonders intensive und feinfühlige Betreuung angewiesen. Eine Säuglings- und Kleinstkindergruppe für Kinder bis 18 Monate soll deshalb nicht mehr als neun Plätze umfassen. Es sollen nicht mehr als sechs Kinder unter 18 Monaten gleichzeitig betreut werden.
- In altersgemischten Gruppen soll auf eine gute Durchmischung der Kinder geachtet werden. In einer Gruppe mit zehn Plätzen sollen nicht mehr als drei Babys gleichzeitig betreut werden, in einer Gruppe mit zwölf Plätzen maximal vier Babys.
- In Grossgruppen ab zwölf Plätzen sollen nur Kinder ab zwei Jahren betreut werden.

3.2 Ausgebildete Betreuungspersonen

a. Eine ausgebildete Betreuungsperson hat einen anerkannten Abschluss und kann ausreichendes Fachwissen für die Betreuung von Kindern im Vorschulalter (Kita) bzw. im Schulalter (Hort) ausweisen.

Hinweis zum Vollzug

⇒ Die von der Stadt Luzern anerkannten Abschlüsse sind auf dem «Merkblatt Ausgebildetes Personal» zu finden. Es kann auf der Website der Stadt Luzern unter «Aufsicht und Bewilligung» heruntergeladen werden.

Empfehlung

Die bedürfnisgerechte Betreuung von mehreren Kindern unterschiedlichen Alters ist anspruchsvoll. Gut ausgebildetes Personal ist nebst dem Betreuungsschlüssel der wichtigste Qualitätsfaktor. Trägerschaften wird empfohlen, bei der Anstellung Betreuungspersonen mit anerkanntem Abschluss zu bevorzugen und Betreuungspersonen ohne Ausbildung zurückhaltend einzusetzen.

b. Jede Trägerschaft beschäftigt mindestens eine ausgebildete Betreuungsperson mit einem anerkannten Abschluss auf Tertiärniveau (z. B. HF Kindererziehung, HF Sozialpädagogik). Für 30 belegte Plätze (Kita) bzw. 30 Kinder (privater Hort) muss eine solche tertiär ausgebildete Betreuungsperson zu 100 Stellenprozenten angestellt sein. Bei weniger oder mehr belegten Plätzen gilt das prozentuale Verhältnis.

Für diese Regelung gilt eine Übergangsfrist bis 31.12.2024.

Hinweise zum Vollzug

- Die erforderlichen Stellenpensen von ausgebildeten Betreuungspersonen mit anerkanntem Abschluss auf Tertiärniveau sind von der Belegung abhängig. Bei weniger oder mehr als 30 belegten Plätzen (Kita) bzw. 30 betreuten Kindern (Hort) gilt das prozentuale Verhältnis: z.B. bei 15 Plätzen bzw. 15 Kindern sind mindestens 50 Stellenprozente (0,5 Vollzeitstellen) notwendig, bei 45 Plätzen bzw. 45 Kindern 150 Stellenprozente (1,5 Vollzeitstellen).
- Die geforderten Stellenprozente von tertiär ausgebildeten Betreuungspersonen können auf mehrere Personen aufgeteilt werden.
- Die Stellenprozente von Betreuungspersonen, die einen anerkannten tertiären Abschluss berufsbegleitend anstreben (siehe «Merkblatt Ausgebildetes Personal»), können im letzten Ausbildungsjahr bei den Stellenprozenten der tertiär ausgebildeten Fachpersonen angerechnet werden.

⇒ Die von der Stadt Luzern anerkannten tertiären Abschlüsse sind auf dem «Merkblatt Ausgebildetes Personal» zu finden. Es kann auf der Website der Stadt Luzern unter «Aufsicht und Bewilligung» heruntergeladen werden.

Empfehlung

Die Stadt Luzern empfiehlt den Trägerschaften, dem eigenen Betreuungspersonal während der Übergangsfrist bis am 1. Januar 2025 die Möglichkeit zu geben, sich auf tertiärer Stufe aus- oder weiterzubilden. Betreuungspersonen, die eine Ausbildung auf der Tertiärstufe absolvieren, können unter bestimmten Voraussetzungen wie ausgebildete Betreuungspersonen eingesetzt werden (siehe Teil 2 Kap. 3.1.1).

3.2.1 Weiterer Personalbedarf

- Für Leitungsaufgaben, die Begleitung des unausgebildeten Personals und die mittelbaren pädagogischen und nichtpädagogischen Tätigkeiten muss in angemessenem Umfang Zeit eingeplant werden.

Hinweise zum Vollzug

- Leitungsaufgaben, Administration und Hauswirtschaft (Kochen und Reinigung): Der Bedarf ist von der Grösse der Betreuungseinrichtung abhängig und wird im Stellenplanrechner separat ausgewiesen (siehe Teil 2 Kap. 3.1).
- Mittelbare Betreuungsaufgaben: Für mittelbare pädagogische Tätigkeiten der Betreuungspersonen (Teamsitzungen, Projektvorbereitungen, Planungsaufgaben usw.) werden im Stellenplanrechner der Stadt Luzern beim ausgebildeten Personal zehn Stellenprozente pro Person berücksichtigt.
- Anleitung unausgebildetes Personal: Für die Betreuung von Lernenden, Praktikantinnen und Praktikanten müssen den für die Ausbildung verantwortlichen Personen mindestens fünf Stellenprozente (zwei Stunden pro Woche) pro Person zur Verfügung stehen.

Empfehlung
Für Betreuungseinrichtungen, die mehr als 20 Plätze anbieten bzw. mehr als 20 Kinder gleichzeitig betreuen, wird die Anstellung von hauswirtschaftlichen Mitarbeitenden empfohlen, um das Betreuungspersonal zu entlasten und die Essenssituation ruhiger zu gestalten.

3.2.2 Weiterbildung

- Das ausgebildete Betreuungspersonal hat sich in angemessenem Umfang, insbesondere in der Kleinkinderpädagogik (Kita) bzw. bei pädagogischen Themen (Hort) weiterzubilden.

Hinweise zum Vollzug

- Als Richtwert für den angemessenen Umfang gilt pro ausgebildete Betreuungsperson zwei Weiterbildungstage pro Jahr. Mindestens 50 Prozent der besuchten Kurse müssen sozialpädagogische Themen (Kleinkinderpädagogik) beinhalten. Als Weiterbildungen gelten:
  - Externe Kurse und Lehrgänge
  - Teilnahme an Projekten wie «BULG», «Purzelbaum» usw.
  - Interne Teamweiterbildungen
  - Teilnahme am QualiKita-Zertifizierungsprozess oder Zertifizierung nach anderen Qualitätsstandards (Anrechnung je nach Aufwand)
- «Aufsicht und Bewilligung» der Stadt Luzern prüft alle zwei Jahre im Rahmen der angemeldeten Besuche stichprobeweise die Erfüllung dieser Anforderung.

Empfehlung

- Weiterbildungen sollen jährlich geplant werden und auf die Kompetenzentwicklung der Mitarbeitenden und die Qualitäts- und Konzeptentwicklung des Betreuungsangebots abgestimmt sein. Der individuelle Weiterbildungsbedarf der Betreuungspersonen wird im Rahmen von Zielvereinbarungs- und Mitarbeitergesprächen besprochen.
- Die für die Qualifikation des Betreuungspersonals notwendigen Mittel sollen jährlich im Budget berücksichtigt werden. Es wird empfohlen, ein positives Jahresergebnis dazu zu nutzen, mehr Mittel in die Qualifikation des Personals zu investieren und für die Qualitätsentwicklung einzusetzen. Dafür können zweckgebundene Reserven gebildet werden.
- Es finden regelmässig Teamsitzungen statt, in denen die pädagogische Arbeit reflektiert und geplant wird. Erfahrungen aus Fort- und Weiterbildungen werden im Team besprochen und fliessen in die pädagogische Arbeit ein.

3.3 Ausgebildete Betreuungspersonen mit ausländischem Diplom

- Ausländische Diplome müssen von der zuständigen Behörde anerkannt werden.

Hinweise zum Vollzug

- Ausländische Berufsabschlüsse auf dem Niveau Sekundarstufe II (Grundausbildung, Lehre oder Berufsmatura) müssen vom Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) des Bundes anerkannt werden (www.sbfi.admin.ch).

- Ausländische Hochschulabschlüsse (tertiäres Niveau) müssen von der Vereinigung der Schweizer Hochschulen (universitäre Hochschulen, Fachhochschulen und Pädagogische Hochschulen) anerkannt werden (www. swissuniversities.ch).

Empfehlung

- Es wird empfohlen, Betreuungspersonen mit guten Deutschkenntnissen anzustellen, weil sie eine wichtige Vorbildfunktion für den Spracherwerb von Kindern haben. Gute Kenntnisse der deutschen Sprache bilden die Grundlage für den Schulerfolg der Kinder und ihre Bildungschancen.
- In Kitas und privaten Horten, die Kinder mit Betreuungsgutscheinen der Stadt Luzern betreuen, muss das Betreuungspersonal mindestens zur Hälfte deutschsprachig sein.

3.4 Praktikantinnen und Praktikanten

- Praktikantinnen und Praktikanten sind während ihrer Tätigkeit durch eine ausgebildete Betreuungsperson regelmässig anzuleiten.
- Die Vorpraktika für eine Berufslehre im Bereich Betreuung dauern maximal ein Jahr.

Hinweise zum Vollzug

Betreuungseinrichtungen in der Stadt Luzern, die Praktikumsplätze anbieten, müssen ein Praktikumskonzept vorweisen können, das folgende Minimalstandards für die Anleitung und Begleitung von Praktikantinnen und Praktikanten erfüllt. Es muss aufzeigen:

- wie Praktikantinnen und Praktikanten in die pädagogische Arbeit eingeführt und wie ihnen pädagogische Themen nähergebracht werden (z.B. Aufbau der Beziehung und Pflege der Kinder, Sprache, Bezugspersonenarbeit);
- wie die Praktikantinnen und Praktikanten mindestens zwei Stunden pro Woche von einer für die Ausbildung verantwortlichen Person begleitet werden (siehe Teil 2 Kap. 3.2.1);
- wie die Berufseignung von Praktikantinnen und Praktikanten abgeklärt wird, die sich noch nicht in einer Ausbildung befinden (Vorpraktika bzw. Praktika zur Berufsfindung).

⇒ Die Weisungen des Kantons Luzern zu Einführungspraktika und Löhnen im Bereich private Kitas und Kinderbetreuung sind auf der Website der zodas (Zentralschweizer Organisation der Arbeitswelt Soziales) zu finden.

Empfehlung

- Verbände und die Stadt Luzern empfehlen seit langem, auf Langzeitpraktika zur Berufsfindung zu verzichten oder nur im Rahmen eines Berufsvorbereitungsjahres in Verbindung mit Schule (mit maximal 80 Stellenprozenten) anzubieten.
- Berufsvorbereitende Praktika sollen maximal sechs Monate dauern. Sofern der Praktikantin oder dem Praktikanten nach Ablauf dieser sechs Monate eine Lehrstelle im Betrieb verbindlich zugesichert wird, kann das Praktikum um weitere sechs Monate bis zum Ausbildungsbeginn verlängert werden. Liegt keine Anschlusslösung vor, soll spätestens nach sechs Monaten ein orts- und branchenüblicher Lohn entrichtet werden. Eine Betreuungseinrichtung soll nicht mehr Praktikumsplätze als offene Lehrstellen anbieten.

3.5 Strafregisterauszüge

- Die Mitarbeitenden der Kindertagesstätte bzw. des privaten Horts verfügen über einen für die Kinderbetreuung einwandfreien Strafregisterauszug. Der Trägerschaft liegen die Strafregisterauszüge aller Mitarbeitenden vor.

Hinweise zum Vollzug

- Der Trägerschaft müssen die Privatauszüge und die Sonderprivatauszüge aus dem Schweizerischen Strafregister aller Mitarbeitenden vorliegen, die Kontakt mit den betreuten Kindern haben (auch Administration, Kochen, Reinigung und Hauswartung).
- Die Auszüge aus dem Strafregister dürfen bei einer Neuanstellung von Mitarbeitenden nicht älter als 12 Monate alt sein.
- Bei einer Erstbewilligung müssen die Kopien sämtlicher Privatauszüge und Sonderprivatauszüge der Stadt Luzern eingereicht werden. Anschliessend werden Stichproben durchgeführt.
- Bei einem Berufs- oder Tätigkeitsverbot bzw. Kontakt- und Rayonverbot zum Schutz von Minderjährigen oder anderen besonders schutzbedürftigen Personen muss in jedem Fall auf eine Anstellung verzichtet oder ein bestehender Arbeitsvertrag aufgelöst werden, um allfällige Risiken zu vermeiden.
- Ein Berufs- oder Tätigkeitsverbot bzw. ein Kontakt oder Rayonverbot einer/eines Mitarbeitenden müssen «Aufsicht und Bewilligung» der Stadt Luzern von der Trägerschaft sofort gemeldet werden.

Empfehlung

- Es wird den Trägerschaften empfohlen, alle zwei Jahre (operative Leitung) bzw. alle vier Jahre (alle Mitarbeitende, die Kontakt mit Kindern haben) aktuelle Strafregisterauszüge einzuholen.
- Es wird empfohlen, das Thema im Arbeitsvertrag oder im Personalreglement zu regeln.

4 Räumlichkeiten

4.1 Baubewilligung

- Bei Neueröffnungen ist die Baubewilligung der Gemeinde Stadt Luzern für die Umnutzung in eine Kindertagesstätte bzw. in einen privaten Hort vorzulegen.

Hinweis zum Vollzug

- Für die Baubewilligungen ist der Bereich Baugesuche der Stadt Luzern zuständig: Stadt Luzern, Bereich Baugesuche, Telefon: 041 208 85 66 oder www.stadtluzern.ch
- Die Bewilligung wird erst erteilt, wenn die Bau- und Brandschutzbewilligung vorliegt.

Empfehlung
Die Bewilligungsbehörde ist frühzeitig zu kontaktieren. Auch für die Eröffnung einer Betreuungseinrichtung in einem bestehenden Gebäude ohne Umbau ist eine Umnutzungsbewilligung nötig.

- Die Fachstelle für behindertengerechtes Bauen ist zu konsultieren, ebenso die Beratungsstelle für Unfallverhütung.

Hinweise zum Vollzug

- Die Fachstelle «Hindernisfrei Bauen Luzern» ist bei der Erstbewilligung zu konsultieren: Telefon: 041 360 79 88, Mail: info@hblu.ch, wwwhb.u.ch
- Die Beratungsstelle für Unfallverhütung (bfu) muss bei einer Erstbewilligung oder nach jeder baulichen Veränderung der Betreuungsräume einen Sicherheitsrundgang durchführen. Die Kopie des Protokolls ist «Aufsicht und Bewilligung» der Stadt Luzern einzureichen. Für die bfu-Rundgänge in der Stadt Luzern verantwortlich ist der bfu-Sicherheitsdelegierte der Stadt Luzern:
  Stadt Luzern, Abteilung Städtebau, Bereich Baugesuche, Haus- und Freizeit, bfu-Sicherheitsdelegierter, Telefon: 041 208 85 66 oder www.stadtluzern.ch, www.bfu.ch

Empfehlung
Die Fachstelle für Unfallverhütung stellt viele nützliche Tipps und Merkblätter zur Unfallverhütung zur Verfügung (www.bfu.ch). Für die Umsetzung der empfohlenen Massnahmen ist die Trägerschaft verantwortlich.

4.2 Räume, Grösse und Ausstattung

- Zusätzlich zu den üblichen Nebenräumen (Küche, WC, Personal-WC, Büro- und/oder Gesprächsraum, Stauräume usw.) müssen pro Kind mindestens 5,5 Quadratmeter (Kita) bzw. 5,0 Quadratmeter (privater Hort) Spielfläche mit genügend Tageslicht zur Verfügung stehen.
- Privater Hort: Ab einer Gruppengrösse von 8 Kindern müssen mindestens zwei flexibel nutzbare Räumlichkeiten mit genügend Tageslicht vorhanden sein.
- Ruhe- und Rückzugsräume für Kinder und Personal sind vorhanden.

Hinweise zum Vollzug

- Die Räume müssen für die Betreuung von Kindern geeignet sein. Sie müssen gemäss Art. 15 Abs. 1 PAVO den Anforderungen an die Wohnhygiene entsprechen.
- Zur Spielfläche gehören alle Räume, die den Kindern jederzeit zum Spielen zur Verfügung stehen und über Tageslicht verfügen. Räume, die nur zu bestimmten Zeiten zum Spielen zur Verfügung stehen (z. B. Werkraum, Malatelier, Bewegungsraum) oder ausserhalb der Betreuungsräume liegen, können teilweise angerechnet werden.
- Ruhe- und Rückzugsmöglichkeiten müssen jederzeit zur Verfügung stehen.
- Als Richtwert gilt, dass in Kitas für eine Gruppe mit 15 Plätzen mindestens drei Räume für die Betreuung zur Verfügung stehen müssen.

- Bei Kitas mit mehr als 36 Betreuungsplätzen bzw. bei privaten Horten, die mehr als 36 Kinder gleichzeitig betreuen, ist ein Ruheraum für das Personal zwingend notwendig.
- Wesentliche Änderungen beim Raumangebot (z. B. wenn Räume nicht mehr für die Betreuung zur Verfügung stehen), müssen «Aufsicht und Bewilligung» der Stadt Luzern gemeldet werden (siehe Teil 1 Kap. 2.2.2). Es wird geprüft, ob die Zahl der bewilligten Plätze bzw. Kinder angepasst werden muss.

Empfehlung

- Bei einer Neueröffnung wird der Trägerschaft empfohlen, bereits vor Unterzeichnung des Mietvertrags die Grundrisspläne der Räume zu einer ersten Beurteilung an «Aufsicht und Bewilligung» der Stadt Luzern zu senden. So kann frühzeitig geprüft werden, ob die Räume den rechtlichen Anforderungen entsprechen.
- Für Kitas ab zwölf Plätze bzw. private Horte mit mehr als zwölf Kindern wird ein separates Büro und ein Pausenraum für das Personal empfohlen.

- Die Ausstattung ist den Bedürfnissen der Kinder angepasst, zweckdienlich und kindersicher.

Hinweis zum Vollzug

«Aufsicht und Bewilligung» der Stadt Luzern prüft dies vor Ort im Rahmen der angemeldeten Besuche.

Empfehlung

Für die Ausstattung der Räume wird folgendes empfohlen:

- Grosse Räume sollen gut strukturiert und in verschiedene Spielbereiche unterteilt werden.
- In allen Betreuungsräumen sollen Rückzugsmöglichkeiten vorhanden sein, nicht nur im Schlafzimmer oder in den Ruheräumen.
- Werden in der Kita regelmässig mehrere Babys gleichzeitig betreut, soll ein separater Kleinkinderbereich eingerichtet werden, in dem sich die Kleinsten frei bewegen können, ohne von grösseren Kindern gestört zu werden.
- Zum Schutz der Gesundheit der Betreuungspersonen sollen Möbel für Erwachsene zur Verfügung stehen (z.B. Stühle, Tische, Arbeitsplätze).

- Für eine angemessene Raumakustik ist gesorgt.

Hinweise zum Vollzug

- Mit Raumakustik ist der Lärm gemeint, der durch Kinder und Betreuungspersonen bei der täglichen Nutzung der Räume entsteht.
- Die Raumakustik in Betreuungsräumen wird im Rahmen von Aufsichtsbesuchen vor Ort beurteilt. Bei Mängeln können der Trägerschaft Empfehlungen oder Auflagen zur Lärmreduktion erteilt werden.

Empfehlung

- Eine hohe Lärmbelastung wirkt sich negativ auf die Gesundheit von Kindern (insbesondere Säuglingen) und Betreuungspersonen aus. Die Lärmbelastung soll deshalb regelmässig geprüft werden (bei Bedarf mit Messungen).

- Bei Neubauten oder Umbauten von Räumen, die der Kinderbetreuung dienen, sollen Architekten und Bauherrschaft frühzeitig auf die Anforderungen betreffend Lärmschutz aufmerksam gemacht werden.

4.3 Aussenräume

- Spielräume im Freien ums Haus sind vorhanden oder in unmittelbarer Nähe leicht erreichbar (Garten, Terrasse, öffentlicher Spielplatz usw.).

Hinweise zum Vollzug

- Es müssen Spielräume im Freien direkt beim Gebäude vorhanden sein oder in unmittelbarer Nähe und leicht erreichbar (Garten, Terrasse, öffentlicher Spielplatz usw.).
- Öffentliche Spielorte (Spielplätze, Wald, Turnhallen usw.) müssen in 10 Minuten Fussmarsch mit Kindern zu erreichen sein.
- Der Aussenraum ist abwechslungsreich gestaltet und auf Kindersicherheit hin überprüft.

Empfehlung

- Beim Bau oder Umbau von Betreuungsräumen soll darauf geachtet werden, dass ein direkt von den Innenräumen aus zugänglicher Aussenbereich zur Verfügung steht (Garten oder Terrasse).
- Der Aussenbereich einer Betreuungseinrichtung sollte möglichst verkehrsfrei sein. Bei Kitas empfiehlt sich, den Aussenbereich so zu sichern, dass die Kinder den Bereich nicht unbeaufsichtigt verlassen können.
- Zum Schutz der Kinder vor Unfällen im Aussenbereich und auf Spielplätzen stellt die Fachstelle für Unfallverhütung viele nützliche Tipps und Merkblätter zur Prävention zur Verfügung (www.bfu.ch).

5 Hygiene und Sicherheit

- Der Betrieb wird in allen Tätigkeitsbereichen sauber gehalten und entspricht den gesetzlichen Anforderungen an die Hygiene. Ein Hygienekonzept ist vorhanden.

Hinweise zum Vollzug

- Die Trägerschaft muss die Betreuungseinrichtung vor der Eröffnung bei der Dienststelle für Lebensmittelkontrolle und Verbraucherschutz des Kantons Luzern mit dem entsprechenden Meldeformular melden. Das Meldeformular kann auf der Website des Kantons Luzern heruntergeladen werden.
- Das Hygienekonzept ist den Anforderungen der kantonalen Dienststelle für Lebensmittelkontrolle und Verbraucherschutz entsprechend zu formulieren.

- Die Lebensmittelkontrolle besucht Betreuungseinrichtungen regelmässig und überprüft die Einhaltung der gesetzlichen Pflichten. Es wird ein Protokoll erstellt, und bei Mängeln werden Auflagen gemacht. Für die Umsetzung der geforderten Massnahmen ist die Trägerschaft zuständig. Die Erfüllung der Auflagen wird von der Lebensmittelkontrolle überprüft.
- Zieht eine Betreuungseinrichtung um, muss sie den Standortwechsel der Lebensmittelkontrolle mit dem Meldeformular melden (siehe oben).

- Die gesetzlichen Bau- und Brandschutzbestimmungen werden erfüllt.

Hinweise zum Vollzug
In der Stadt Luzern müssen in Betreuungseinrichtungen alle zwei Jahre Brandschutzkontrollen stattfinden. Dazu führt die Feuerpolizei der Stadt Luzern einen Besuch durch. Der Besuch muss von der Trägerschaft organisiert werden. Die Trägerschaften erhalten eine Mitteilung über das Ergebnis und Empfehlungen oder Auflagen zum Brandschutz. Für die Umsetzung von Verbesserungsmassnahmen ist die Trägerschaft verantwortlich.

⇒ Weitere Informationen sind auf dem «Merkblatt Brandschutz in Kindertagesstätten und privaten familien- und schulergänzenden Betreuungsangeboten (private Horte)» zu finden. Es kann auf der Website der Stadt Luzern unter «Aufsicht und Bewilligung» heruntergeladen werden.

Empfehlung
Es wird empfohlen, bei jeder Änderung oder grösseren Umgestaltung der Betreuungsräume eine Überprüfung durch die Feuerpolizei durchführen zu lassen, um mögliche Risiken frühzeitig zu erkennen.

- Bei Neu- und Umbauten werden gesundheitsverträgliche Materialien verwendet.

Hinweise zum Vollzug
Diese Vorgabe wird von «Aufsicht und Bewilligung» der Stadt Luzern nur im Einzelfall und auf den Verdacht hin geprüft, dass in einer Betreuungseinrichtung gesundheitsschädliche Materialien zum Einsatz kommen.

Empfehlung
Bei Neubauten oder Umbauten von Räumen für Kitas und private Horte sollen Architekten und Bauherrschaft frühzeitig auf die Anforderungen betreffend gesundheitsverträgliche Materialien aufmerksam gemacht werden.

- Es werden die notwendigen Vorkehrungen für die Unfallverhütung der Kinder in den Innen- und Aussenräumen vorgenommen.

Hinweise zum Vollzug

- Die Betreuungseinrichtung muss regelmässig auf mögliche Gefahren untersucht werden. Die Verantwortung liegt bei der Trägerschaft.
- Die Unfallverhütung muss Bestandteil des Sicherheits- oder Notfallkonzepts sein.

Empfehlung

- Das Konzept soll regelmässig überprüft und weiterentwickelt werden. Das aktuelle Konzept muss für alle Mitarbeitenden zugänglich sein.
- In der Kita bzw. im privaten Hort sollte regelmässig eine Gefahrenanalyse anhand einer Checkliste durchgeführt werden (z.B. alle drei Monate).
- Die Sicherheit der Kinder und mögliche Gefahren sollen an Teamsitzungen besprochen werden. Das Personal soll regelmässig geschult werden.
- Der Zugang zu den Betreuungsräumen ist so gesichert, dass die Kinder die Räume nicht unbeaufsichtigt verlassen können und nur befugte Personen Zutritt haben.
- Die Fachstelle für Unfallverhütung stellt Empfehlungen und Merkblätter zur Unfallverhütung zur Verfügung (www.bfu.ch).

- Die medizinische Beratung und Versorgung ist gewährleistet.

Hinweise zum Vollzug

- Es muss eine Notfallnummer oder die Nummer eines Arztes/einer Ärztin vorhanden sein, der/die in Notfällen oder bei medizinischen Fragen zum Gesundheitszustand der betreuten Kinder beigezogen werden kann.
- Das Vorgehen bei Krankheitsfällen und in medizinischen Notfällen ist im Notfallkonzept konkret zu beschreiben (siehe unten).

Empfehlung

- Zur Gesundheit der Kinder soll ein regelmässiger Austausch im Betreuungsteam und mit den Eltern stattfinden. Das Personal soll regelmässig geschult werden. Bei medizinischen Fragen wird ärztlicher Rat eingeholt.
- Für jedes Kind stehen schriftliche Informationen mit allen wichtigen Angaben zu seiner Gesundheit zur Verfügung. Sie sind aktuell und den Betreuungspersonen zugänglich.
- Die Dienststelle Gesundheit des Kantons Luzern (DIGE) stellt hilfreiche Informationsblätter für Kinderbetreuungsangebote zu Kinder- und Infektionskrankheiten, zum Impfen, Verhalten bei Grippe bzw. bei Pandemien und zu laufenden Projekten rund um die Gesundheitsförderung zur Verfügung (www.gesundheit.lu.ch).

- Es besteht ein Plan über die Vorkehrungen im Notfall (Notfallkonzept).

Hinweise zum Vollzug

Im Notfallkonzept müssen folgende Themen ausreichend beschrieben sein:

- Vorgehen bei medizinischen Notfällen wie Krankheit und Unfall
- Vorgehen bei Brandfällen oder Naturereignissen (Evakuation)

- Präventive Massnahmen zum Gesundheitsschutz, zum Personenschutz, zur Unfallverhütung sowie zur Hygiene
- Einführung und Schulung des Personals

Empfehlung

- Das Vorgehen in Notfällen und die Notfallnummern sollen in der Kita bzw. im privaten Hort gut sichtbar aufgehängt sein.
- In regelmässigen Abständen finden Übungen und Fortbildungen zu Notfällen und Sicherheitsvorkehrungen statt (Evakuationsübung, Nothelferkurs usw).
- Das Notfallkonzept wird regelmässig überprüft und aktualisiert. Bei offenen medizinischen Fragen wird ärztlicher Rat eingeholt.

- Die Kindertagesstätte bzw. der private Hort kann nachweisen, dass die Eltern für ihr Kind die obligatorische Kranken- und Unfallversicherung sowie eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen haben.

Hinweise zum Vollzug

Der Versicherungsschutz jedes einzelnen Kindes muss vollständig und verbindlich im Betreuungsvertrag oder in einem Dokument geregelt sein, das Vertragsbestandteil ist (z.B. Betreuungsreglement, Allgemeine Geschäftsbedingungen). Die Trägerschaften sind nicht verpflichtet, regelmässig sämtliche Versicherungsdokumente des Kindes bei den Eltern einzufordern.

Empfehlung

«Aufsicht und Bewilligung» der Stadt Luzern empfiehlt folgende Formulierung in einem Vertragsdokument: «*Die Eltern sind verpflichtet, für das Kind eine Kranken-, Unfall- und Haftpflichtversicherung abzuschliessen*.»

- Für die Kindertagesstätte bzw. den privaten Hort wurde eine Betriebshaftpflichtversicherung abgeschlossen.

Hinweise zum Vollzug

- Für den gesetzlich notwendigen Versicherungsschutz des Betreuungsangebots (Betriebshaftpflicht) und des Personals (Unfallversicherung) ist die Trägerschaft zuständig.
- Der Abschluss der Betriebshaftpflichtversicherung muss bei der erstmaligen Erteilung der Bewilligung nachgewiesen werden. Die Bestätigung für den Abschluss der Versicherung ist «Aufsicht und Bewilligung» der Stadt Luzern einzureichen.

Empfehlung

Es wird empfohlen, für das Personal eine Krankentaggeldversicherung abzuschliessen und die Prämien zu teilen. Mit der Versicherung werden Betreuungspersonen und Trägerschaft vor finanziellen Risiken bei längeren krankheitsbedingten Abwesenheiten geschützt (Pflicht des Arbeitgebers zur Lohnfortzahlung). Die Empfehlung gilt vor allem für Betriebe mit langjährigen Mitarbeitenden.

Abkürzungsverzeichnis

Abkürzung	Bezeichnung
Kita(s)	Kindertagesstätte(n)
Abs.	Absatz
Art.	Artikel
EGZGB	Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch
kibesuisse	Verband Kinderbetreuung Schweiz
PAVO	Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern vom 19. Oktober 1977 (SR 211.222.338), Stand am 20. Juni 2017
privater Hort	Familien- und schulergänzendes Betreuungsangebot
QRL Horte	Qualitätsrichtlinien für die Bewilligung und Aufsicht von schul- und familienergänzenden Betreuungsangeboten (private Horte), in Kraft per 1. Januar 2019
QRL Kitas	Qualitätsrichtlinien für die Bewilligung und Aufsicht von Kitas in der Stadt Luzern, in Kraft per 1. Januar 2019
QRL Tafo	Qualitätsrichtlinien für die Bewilligung und Aufsicht der Tagesfamilienorganisationen in der Stadt Luzern, in Kraft per 1. Januar 2019
RfeKF	Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung und die Förderangebote vom 29. März 2012 (Nr. 5.4.2.3.3), Ausgabe vom 1. Januar 2018
kPAVO	Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern vom 25. September 2001 (SRL Nr. 204), Stand 1. Juli 2014
VRfeKF	Verordnung zum Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung und die Förderangebote vom 19. Dezember 2012 (Nr. 5.4.2.3.4), Ausgabe vom 1. Januar 2018
z.B.	zum Beispiel
usw.	und so weiter
bzw.	beziehungsweise
evtl.	eventuell
ggf.	gegebenenfalls
i.V.m.	in Verbindung mit